

1039“ als aus den Quellen nicht beweisbar ansieht. (Zu dem für den Status der russischen Kirche wichtigen arabischen Zeugen Jahjā ibn Saʿīd — vgl. Müller S. 81 — sollte auf die ergänzenden Angaben bei Georg Graf hingewiesen werden: *Geschichte der christlich-arabischen Literatur*, II, Vatikanstadt 1947, S. 49—51.)

Auch die Auffassung, ein Erzbistum sei einer Metropolie übergeordnet, wie sie manche Forscher (z. T. ganz naiv) vertreten, läßt sich nicht halten: praktisch findet sich seit gut einem Jahrtausend ein weitgehender Austausch zwischen beiden Titeln, und im allgemeinen ist — wenn überhaupt — „Metropolit“ der höhere Titel. Dazu vgl. man jetzt die von M. ganz unabhängigen, sehr klaren Aufstellungen bei Hans Georg Beck, *Kirche und Theologie im Byzantinischen Reiche*, München 1959, S. 67 ff. (Ähnlich wie bei Golubinskij, vgl. Müller S. 68 f., findet sich auch bei Beck ein innerer Widerspruch bei dem, was er S. 187 über die russische Kirche sagt, eine Frage, die für ihn freilich ganz am Rande lag und die er nicht selbst untersuchte.) Kurz und gut, der Zusammenhang zwischen der oströmischen und der russischen Kirche auch in den genannten Jahren ist meiner Überzeugung nach trotz allem Schweigen einzelner Quellen, trotz manchen Unklarheiten und Undeutlichkeiten erneut erwiesen worden. Wir schulden dem Vf. für seine klare, nüchterne und sachliche Darstellung aufrichtigen Dank.

Hamburg

Bertold Spuler

Kurt Rabl, Das Recht auf die Heimat. 3. Fachtagung, Vorträge und Aussprachen. Verlag Robert Lerche, München 1959. 263 S., 1 Tab. Geh. DM 6,60.

Auch die dritte Zusammenfassung von Vorträgen und Aussprachen über Heimat und Heimatrecht setzt die erfolgreiche Untersuchung des grundlegenden und umfassenden Problems eines Rechts auf Heimat fort, die bereits 1958 mit den ersten Gesprächen aufgenommen wurde (vgl. die Besprechungen der beiden bisherigen Untersuchungen in *ZfO.* 8, 1959, S. 447—448, und 9, 1960, S. 114—115). Die dritte Fachtagung, die vom 20.—22. April 1959 ebenfalls wieder in den Räumen der Evgl. Akademie in Arnoldshain stattfand, behandelte die soziale Problematik des modernen industriellen Menschen in seiner Einstellung zum Recht auf Heimat, indem das persönliche Bild solcher Menschen vom Begriff „Heimat“ untersucht wurde, um dann mit einer kurzen Darstellung der Verwirklichung jenes „kollektiven Rechts auf Heimat“, das in den beiden vorangegangenen Tagungen theoretisch erarbeitet worden war, in der Praxis einiger Staaten abzuschließen. — Nach den einleitenden Worten von K. Rabl — München war außerdem eine Antwort auf die Frage zu suchen, ob nach dem gegenwärtigen Stand des Völkerrechts davon gesprochen werden könne, daß ein individuelles oder kollektives Recht auf die Heimat im derzeit geltenden internationalen Recht bestehe. — F. Bode — Bonn untersuchte die Frage des Rechts auf die Heimat in sozialpolitischer Sicht an Hand der neuesten durch die Europäischen Verträge geschaffenen Wirtschaftslage, die vielfach wegen Verlagerung und Schließung einzelner Betriebe zur Notwendigkeit einer Anpassung des Menschen an diese neuen Bedingungen führte, andererseits aber auch gerade wieder die Notwendigkeit einer Verhinderung der Entwurzelung des modernen Menschen durchaus beachtete. Die Aussprache brachte

darüber sehr bemerkenswerte Erläuterungen zu einzelnen aktuellen Problemen der Umsiedlung von Arbeitskräften. — Über den nicht seßhaften Menschen als gesellschaftliche Ausnahmeerscheinung sprach F. v. Bodelschwingh-Bethel bei Bielefeld. Der Nichtseßhafte sei als eine Art Verwitterungserscheinung am Volkskörper aufzufassen. Er müsse in einen menschlichen Bereich eingeordnet werden, der ihn und den er nach Gesicht und Namen kenne. Weitere Resozialisierung könne durch ein besonderes Herbergssystem eingeleitet werden, das den Nichtseßhaften auffange, ihn zur Arbeit anhalte und ihn so in die Gemeinschaft einfinden lasse. — W. Kretschmer-Tübingen behandelte mit seinem Vortrag über Heimatverlust und Heimatlosigkeit als Ursachen psychischer Störungen die subjektive Seite des Problems und unterschied dabei als Heimatbegriff den biologisch-mythologischen Bereich der Familie, den völkisch-gesellschaftlichen Lebensraum und die Schicht des Gesamterlebensraumes. Dabei sei die letzte Bewußtseinsschicht am wenigsten transportabel. Bedeutsam sei aber auch die Gruppe der zu halbfreiwilligem Aufenthaltswechsel und die der zu politischer Emigration gedrängten Menschen. An Hand einzelner Fälle aus seiner klinischen Praxis schilderte der Redner eingehend die jeweils verschiedenen Folgen des Heimatverlusts bei einzelnen Gruppen. Um diese Verfallserscheinungen wirksam bekämpfen zu können, müsse der Heimatbegriff in der von ihm geschilderten Dreistufigkeit noch weiter als bisher als Heimaterlebnis bewußt gepflegt werden. — Gegenüber dieser mehr psychologischen Seite des Problems gab K. Rabl ein Bild von der Frage des Verbots von Massenzwangsaussiedlungen nach geltendem Völkerrecht, insbesondere zur Vorgeschichte der einschlägigen Verbotsklauseln in der Londoner Charter vom 8. Aug. 1945 und der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vom 12. Aug. 1949. In einer überaus sorgfältigen wissenschaftlichen Untersuchung kam Rabl zu dem Ergebnis, daß die Ansicht Launs, das geltende Völkerrecht kenne so etwas wie einen Anspruch der Völker auf die Heimat ihrer Vorfahren nicht, der Überprüfung bedürfe. Auch sei es nicht erforderlich, zur Begründung eines solchen Anspruchs ausschließlich auf überpositive Rechtssätze zu verweisen. — Ein Vortrag von G. Geilke-Hamburg über Rechtsfragen der Rückkehr zwangsausgesiedelter Bevölkerungsgruppen schließt die Berichterstattung über die Referate ab. Der bekannte Polenforscher schilderte zunächst die Entwicklung der Lage der ukrainischen Minderheiten in Polen, um dann das Schicksal der Wolga-Deutschen und anderer nichtrussischer Völkerschaften in Rußland aufzuzeigen. Zahlreiche Quellenangaben machen auch diesen Beitrag für die Ostforschung aufschlußreich.

Ein vielgestaltiger Anhang ermöglicht ein vertiefendes Studium der angeschnittenen und teilweise bereits eingehend behandelten Gebiete. Sehr interessant sind die Fallsammlungen zu den Vorträgen von Bodelschwingh und Kretschmer, während die Zusammenstellung von Vertragstexten und sonstigen völkerrechtlichen Unterlagen zu den Vorträgen von Bode, Rabl und Geilke ein wirklich umfassendes Bild von den jeweils untersuchten Rechtsfragen ermöglicht.